

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 15 - 385

Beilage 451

Gesetz vom über die burgenländischen Landessymbole

Der Landtag hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Landessymbole

§ 1

Farben und Flagge des Burgenlandes

(1) Die Farben des Burgenlandes sind rot-gold.

(2) Die Flagge des Burgenlandes besteht aus zwei gleich breiten waagrecht streifen, von denen der obere rot und der untere gold ist. Sie weist in ihrer Mitte das Landeswappen auf, welches gleichmäßig in die beiden Streifen hineinreicht. Das Verhältnis der Höhe der Flagge des Burgenlandes zu ihrer Länge ist zwei zu drei.

Eine bildliche Darstellung ist aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage 1 ersichtlich.

§ 2

Landeswappen des Burgenlandes

Das Landeswappen des Burgenlandes ist in goldenem Schild ein roter, golden gekrönter und bewehrter, rot bezungter, widersehender Adler mit ausgebreiteten Schwingen, der auf einem schwarzen Felsen steht, in den Oberecken von zwei schwarzen, breitendigen Kreuzchen begleitet wird und dessen Brust mit einem dreimal von rot und kürsch gespaltenen und

golden eingefassten Schildchen belegt ist. Es kann in Farbe oder in Schwarz-Weiß geführt werden. Eine bildliche Darstellung des Landeswappens ist aus den einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlagen 2 und 3 ersichtlich.

§ 3

Landessiegel des Burgenlandes

Das Landessiegel des Burgenlandes ist rund und weist das Landeswappen mit der Umschrift "Land Burgenland" auf.

§ 4

Landeshymne des Burgenlandes

Die Landeshymne des Burgenlandes ist das Lied "Mein Heimatvolk, mein Heimatland". Text und Melodie der Landeshymne sind aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage 4 ersichtlich.

II. ABSCHNITT

Gebrauch der Landessymbole

§ 5

Verwendung der Farben und der Flagge des Burgenlandes

(1) Die Verwendung der Farben, das Hissen, Aufstellen, Anbringen oder Tragen der Flagge des Burgenlandes ist unter Wahrung des Ansehens des Burgenlandes allgemein gestattet. Aus bestimmten Anlässen des staatlichen Lebens soll die Bevölkerung zur freiwilligen Beflaggung der Gebäude aufgerufen werden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Verwendung der Farben, das Hissen, Aufstellen, Anbringen oder Tragen der Flagge zu untersagen, wenn dies erforderlich ist, um eine Herabsetzung des Ansehens des Burgenlandes hintanzuhalten.

(3) Eine gegen eine Untersagung nach Abs. 2 eingebrachte Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Führung des Landeswappens

(1) Das Recht zur Führung des Landeswappens steht dem Landtag, der Landesregierung und den Behörden, Ämtern, Anstalten und Betrieben des Landes zu.

(2) Im übrigen darf das Landeswappen nur führen, wer hiezu auf Grund eines anderen Landesgesetzes oder auf Grund einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilten Berechtigung befugt ist.

(3) Unter Führung des Landeswappens im Sinne dieses Gesetzes ist der Gebrauch desselben in einer Art zu verstehen, durch die der Eindruck einer öffentlichen Stellung, Berechtigung, Auszeichnung und ähnliches entsteht. Dies ist insbesondere bei der Verwendung des Landeswappens als Kopfaufdruck auf Brief- und Geschäftspapier, in Verlautbarungen und auf Druckschriften, in äußeren Geschäftsbezeichnungen, auf Schildern, Tafeln und sonstigen Ankündigungen sowie in Siegeln und Stempeln der Fall.

(4) Durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 wird die Kompetenz des Bundes zur Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich nicht berührt.

§ 7

Verleihung des Rechtes zur Führung
des Landeswappens

(1) Das Recht zur Führung des Landeswappens kann von der Landesregierung physischen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes erteilt werden, wenn besondere, im Interesse des Burgenlandes gelegene wichtige Gründe kultureller, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher oder sozialer Natur dafür sprechen oder die Bewerber zu den öffentlichen Interessen des Burgenlandes und zu der Eigenart des Burgenlandes und seiner Bevölkerung in enger Beziehung stehen oder sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Burgenlandes und seiner Bevölkerung erworben haben und voraussichtlich noch erwerben werden und eine mißbräuchliche, das Ansehen des Burgenlandes herabsetzende Verwendung nicht zu befürchten ist. Das Recht zur Führung des Landeswappens ist nicht übertragbar.

(2) Im Bescheid über die Erteilung des Rechtes zur Führung des Landeswappens ist der Umfang des verliehenen Rechtes genau zu umschreiben. Im Verleihungsbescheid können auch Auflagen vorgeschrieben werden, die geeignet sind, eine das Ansehen des Burgenlandes herabsetzende Führung des Landeswappens zu verhindern oder den würdigen Gebrauch sicherzustellen.

(3) Die Führung des Landeswappens darf in der im § 2 umschriebenen und in den Anlagen 2 und 3 bildlich dargestellten heraldisch richtigen Form oder in ähnlicher Form erfolgen.

(4) Über die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilten Rechte ist von der Landesregierung ein Vormerk zu führen. In diesem Vormerk sind alle erteilten Rechte, ihr Erlöschen und ihr Widerruf einzutragen.

(5) Mit Ausnahme der im Abs. 1 und § 6 angeführten Fälle ist die Führung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens in welcher Art immer verboten. Unter dieses Verbot fällt auch jede Führung

des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens in einer ähnlichen, wenn auch geänderten Form.

§ 8

Erlöschen und Widerruf

(1) Das Recht zur Führung des Landeswappens erlischt

a) bei einer physischen Person

- 1) mit dem Tod
- 2) wenn Umstände eintreten, nach denen sie vom allgemeinen Wahlrecht ausgeschlossen wäre oder
- 3) wenn über ihr Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird

b) bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes

- 1) mit ihrem Untergang
- 2) mit Sitzverlegung ins Ausland
- 3) wenn eine wesentliche Änderung ihres für die Verleihung maßgebend gewesenen Zweckes eintritt oder
- 4) wenn über ihr Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird.

(2) Berechtigungen zur Führung des Landeswappens sind von der Landesregierung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen das Recht verliehen wurde, weggefallen sind, ein Mißbrauch zu befürchten ist oder die tatsächliche Führung des Landeswappens durch den Berechtigten dem Verleihungsbescheid nicht entspricht.

§ 9

Verwendung des Landeswappens

Die würdige Verwendung des Landeswappens oder von Teilen desselben, die nicht als Führung gemäß § 6 Abs. 3 anzusehen ist, ist unter Wahrung

des Ansehens des Burgenlandes allgemein gestattet. Dies gilt insbesondere für die Verwendung des Landeswappens auf Fahnen in den Farben des Burgenlandes, als Abbildung in wissenschaftlichen Werken, im Zusammenhang mit Berichterstattungen über das Burgenland zur symbolhaften Darstellung des Landes, im Schulunterricht, zur Ausschmückung bei heimatlichen Festen und Veranstaltungen, auf Abzeichen, die nur das Landeswappen tragen, und auf den amtlichen Kennzeichentafeln von Kraftfahrzeugen, die von einer Behörde im Burgenland ausgegeben worden sind.

§ 10

Untersagung der unbefugten Führung und Verwendung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Führung und Verwendung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens in welcher Art immer sowie die Führung und Verwendung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens in einer ähnlichen, wenn auch geänderten Form unabhängig von einer Bestrafung zu untersagen, wenn sie in einer Art und Weise erfolgt, durch die das Ansehen des Landeswappens oder des Burgenlandes in der Öffentlichkeit herabgesetzt wird oder wenn die Führung des Landeswappens der verliehenen Berechtigung nicht entspricht.

(2) Eine gegen eine Untersagung nach Abs. 1 eingebrachte Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Bewegliche Gegenstände, die mit der unbefugten Führung oder mißbräuchlichen Verwendung des Landeswappens im Zusammenhang stehen, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde einzuziehen.

§ 11

Landessiegel

(1) Das Recht auf Verwendung des Landessiegels steht nur dem Landtag, der Landesregierung und den ihnen unterstellten Ämtern zu.

(2) Die Verwendung von sonstigen Rundsiegeln mit dem Landeswappen ist unzulässig.

§ 12

Landeshymne

Die Kenntnisse des Textes und der Melodie der Landeshymne sollen in der Bevölkerung verbreitet, ihr Singen und Spielen in würdiger Form gefördert werden.

III. ABSCHNITT

Straf-, Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 13

Strafbestimmungen

Als Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis S 30.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen:

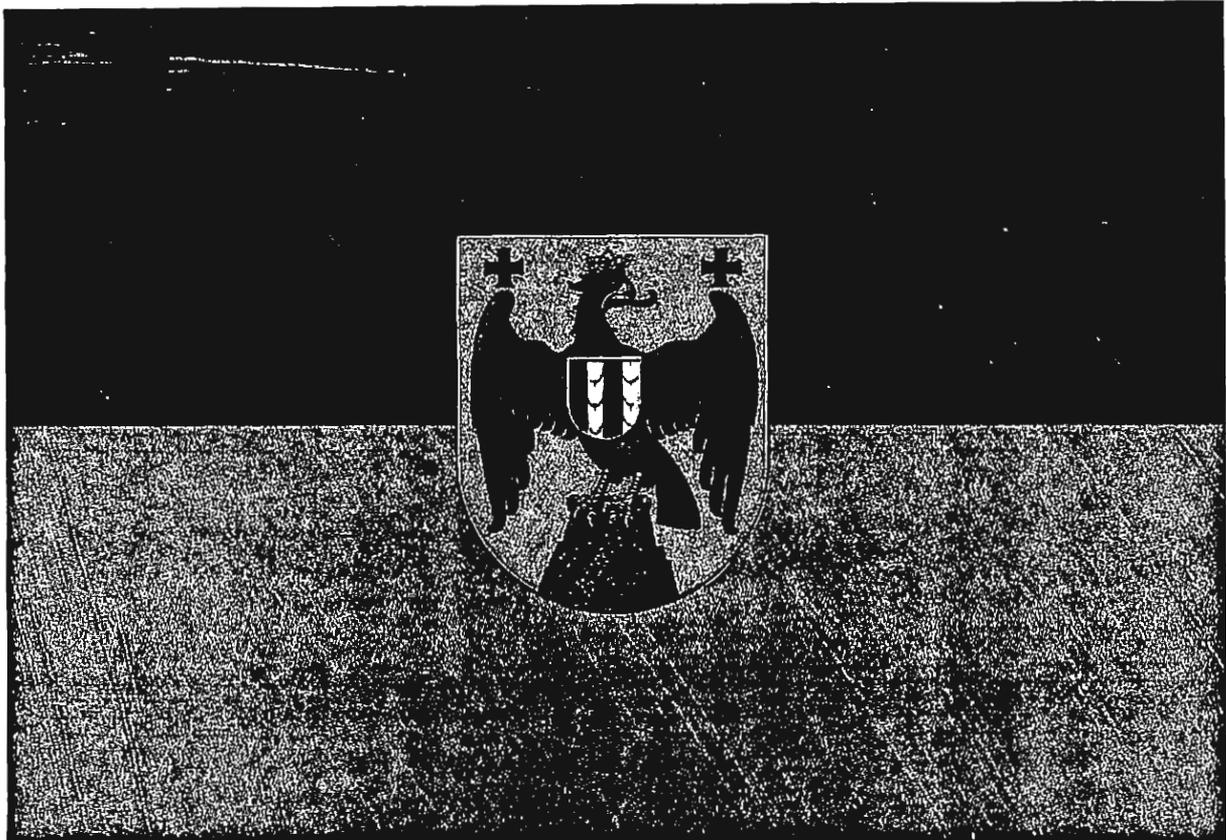
1. die Verwendung der Farben, das Hissen, Aufstellen, Anbringen oder Tragen der Flagge des Burgenlandes in einer das Ansehen des Burgenlandes herabsetzenden Art oder entgegen einer gemäß § 5 Abs. 2 ausgesprochenen Untersagung;
2. die Nichteinhaltung von gemäß § 7 Abs. 2 bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen, jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 5, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind (z.B. auf dem Gebiet des Gewerbewesens, der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und des Schutzes von Marken und anderen Warenbezeichnungen) sowie jeder Mißbrauch einer Berechtigung zur Führung des Landeswappens;

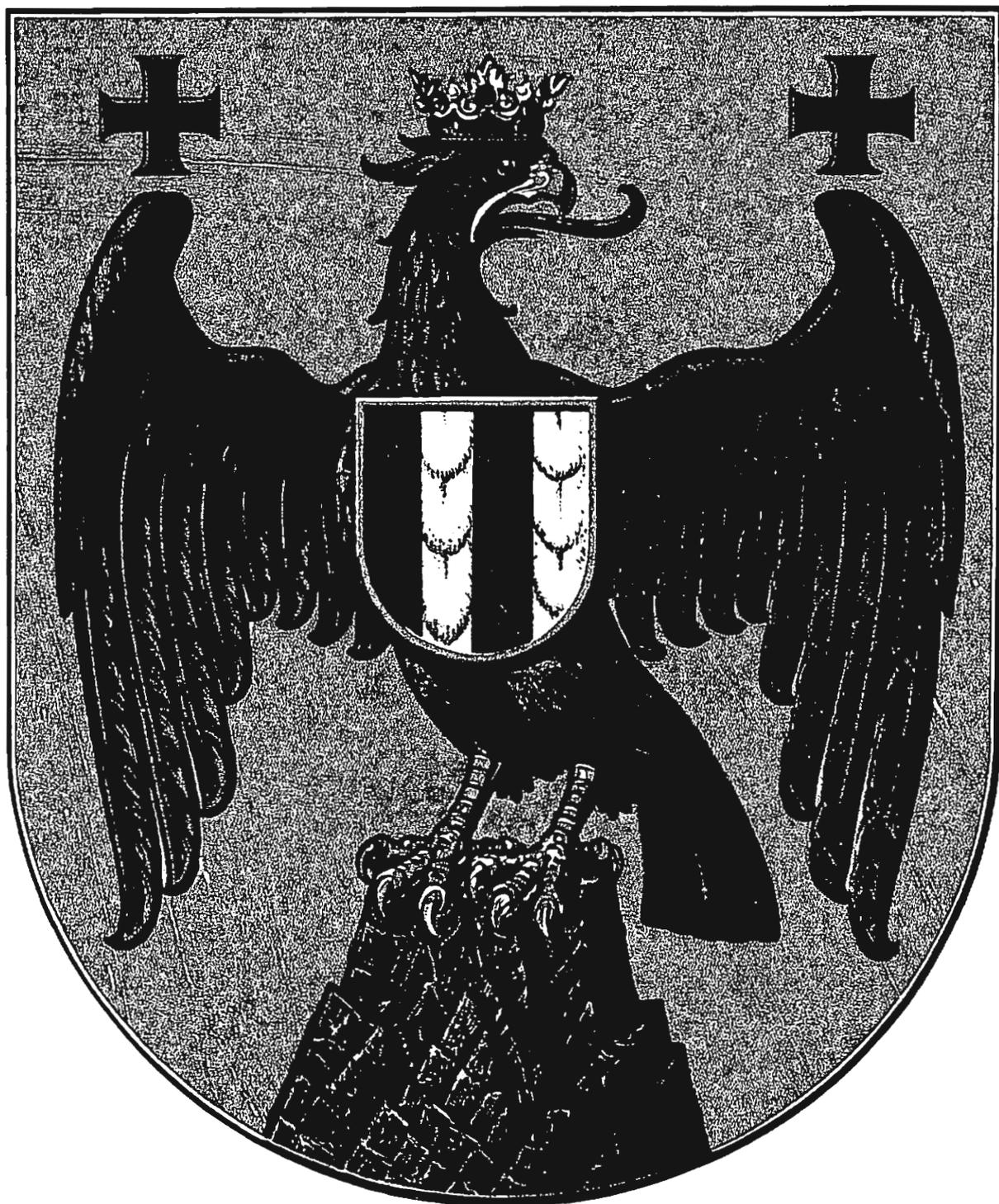
3. jede Verwendung des Landeswappens, durch die das Ansehen des Wappens selbst oder des Burgenlandes in der Öffentlichkeit herabgesetzt wird;
4. die weitere Führung oder Verwendung des Landeswappens entgegen einer Untersagung gemäß § 10;
5. jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 11;
6. jede entstellende Veränderung der Wortlautes oder der Singweise der Landeshymne sowie das Spielen oder Singen der Landeshymne unter Begleitumständen, die nach allgemeinem Empfinden die ihr gebührende Achtung verletzen.

§ 14

Schluß- und Übergangsbestimmungen

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz vom 2. März 1971 über die burgenländischen Landessymbole, LGBl.Nr. 16, seine Wirksamkeit.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Berechtigungen gelten als Berechtigungen im Sinne dieses Gesetzes weiter.







Lied: Ehre dem Burgenlande.

Worte von Dr. Ernst Görlich.

Weise von Peter Zauner (1936).

Zweistimmiger Satz von Joseph Lechthaler.



1. Mein Hei- mat- volk, mein Hei- mat- land, mit Ö- ster- reich ver-
2. Rot- Gold flammt Dir das Fah- nen- tuch, Rot- Gold sind Dei- ne
3. Mein Hei- mat- volk, mein Hei- mat- land! Mit Ö- st'reichs Län- der-



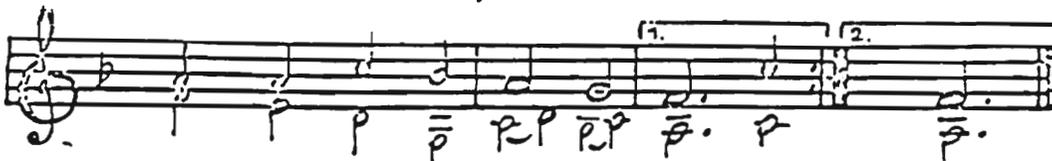
1. bun- den! Auf Dir ruht Got- tes Va- ter- hand, Du hast sie oft emp-
2. Far- ben! Rot war der hei- ßen Her- zen Spruch, die für die Hei- mat
3. bun- de hält Dich ver- knüpft das Bru- der- band schon man- che gu- te



1. sun- den. Du bist ge- stählt in har- tem Streit zu Treu- e, Fleiß und
2. star- ben! Gold ist der Zu- kunft Son- nen- licht, das strah- lend auf Dich
3. Stun- del An Kraft und Treu- e al- len gleich, Du jün- ges Kind von



1. Red- lich- keit. Am Bett der Raab, am Hei- de- rand, Du
2. nie- der- bricht! Stolz trägt das Volk Dein Wap- pen- band: Du
3. Ö- ster- reich. Zu Dir steh' ich mit Herz und Hand: Du



1. bist mein teu- res Bur- gen- land! Am = land!
2. bist mein teu- res Bur- gen- land! Stolz = land!
3. bleibst mein teu- res Bur- gen- land! Zu = land!

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Mit der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1971, LGBl.Nr. 15, wurden in Ergänzung der damals in Geltung gestandenen Landesverfassung des Burgenlandes Bestimmungen über die burgenländischen Landessymbole erlassen.

Dabei wurden die das Burgenland repräsentierenden Symbole, nämlich das Landeswappen, das Landessiegel, die Landesfarben und die Landeshymne in der Landesverfassung aufgezählt.

Darüber hinaus wurden eine bildliche Darstellung des Landeswappens sowie die Wiedergabe der Landeshymne in die Landesverfassung als Anlagen aufgenommen. Gleichzeitig erfolgte eine an heraldischen Grundsätzen orientierte Beschreibung des Landeswappens.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Burgenländischen Landes-Verfassungsgesetzes (L-VG) am 4. Oktober 1982 ist die o.a. Verfassungsgesetznovelle 1971 außer Kraft getreten.

Im Art. 8 L-VG erfolgt nunmehr eine Aufzählung der burgenländischen Landessymbole und auch eine Beschreibung des Landeswappens. Eine bildliche Darstellung des Landeswappens fehlt aber ebenso wie eine Wiedergabe der Landeshymne.

Die näheren Bestimmungen über die Landessymbole trifft das auch derzeit noch in Geltung stehende Gesetz vom 2. März 1971 über die burgenländischen Landessymbole.

Es soll nunmehr dem Verfassungsauftrag des Art. 8 Abs. 5 entsprechend eine Zusammenfassung, Konkretisierung und teilweise Neuregelung der Landessymbole getroffen werden.

Besonderer Teil

Zum ersten Abschnitt

Im ersten Abschnitt erfolgt eine Aufzählung und Beschreibung der bestehenden Landessymbole, die dem Wortlaut des Art. 8 L-VG entsprechen. Dies erfolgt aus rechtssystematischen Überlegungen und aus Gründen der Übersichtlichkeit.

Zu § 1:

Die Fahnen und Flaggen sind als Stammes- und Feldzeichen seit dem frühen Altertum bekannt; im römischen Heer erlangten sie reiche Verwendung. Das späte Mittelalter kennt die Fahnen als Banner und Paniere. Die Fahnen dienten ursprünglich im Kampf als Orientierungshilfe für die Soldaten. Aus dieser engen Bindung der Truppe an ihre Fahne erwuchs deren Bedeutung als Symbol der Ehre, Treue und Zusammengehörigkeit. Diese Bedeutung der Fahne wurde in der Folge auf den Staatsverband übertragen (Staats- bzw. Landesflagge).

Als Landesfarben wurden im Jahre 1922 die Farben rot-gold gewählt, die zur Zeit des ungarischen Nationalitätenministeriums (1918) in Westungarn allgemein galten (vgl. das Stenographische Protokoll des Burgenländischen Landtages, 3. Sitzung der 1. Session der 1. Wahlperiode vom 1.8.1922, Seite 31).

Die Farben des Burgenlandes wurden dementsprechend auch im Art. 8 L-VG festgelegt. Der nunmehrige Abs. 1 des § 1 entspricht dem Art. 8 L-VG. Demnach sind die Farben des Burgenlandes, die vor allem auch in Form von Fahnen in Erscheinung treten, rot-gold. Die Fahne des Burgenlandes kann aber neben den Farben entsprechend der Bestimmung des § 9 auch das Landeswappen enthalten.

Der Abs. 2 enthält Bestimmungen darüber, welche Farben, welches Aussehen und welche Form die offizielle Flagge des Burgenlandes besitzt.

Dabei wurde hinsichtlich der Form an die national und international gebräuchliche Dimension (vgl. § 3 Abs. 2 Wappengesetz, BGBl.Nr. 159/1984; Flaggen der EC und des Europarates) angeknüpft.

Eine bildliche Darstellung dieser offiziellen Flagge des Burgenlandes enthält die Anlage 1.

Zu § 2:

Der Text, entspricht dem Text des Art. 8 Abs. 2 L-VG, stellt eine nach den Grundsätzen der Heraldik verfaßte allgemein verständliche Beschreibung des Landeswappens dar und verweist auf die diesem Gesetz beigegebene bildliche Darstellung desselben. In der Anlage 2 zu diesem Paragraph wird das Landeswappen in den heraldischen Tinkturen wiedergegeben, während die Anlage 3 eine heraldisch richtige Schwarz-Weiß-Darstellung enthält.

Die Wappen entwickelten sich seit etwa Mitte des 12. Jahrhunderts in Anlehnung an die Formen der plastisch oder malerisch mit Abzeichen versehenen Waffen- und Rüstungsstücke. Sie sind bestimmte, von natürlichen und juristischen Personen dauernd geführte Abzeichen, deren Äußeres (Form und Farben) nach bestimmten heraldischen Grundsätzen gebildet ist. Das Wappen ist als Symbol für den Staat (Staatswappen, Landeswappen) seit Jahrhunderten gebräuchlich.

Nach der Entstehung des Burgenlandes erwuchs die schwierige Aufgabe, für das neue Bundesland, welches aus Teilen der westungarischen Komitate Wieselburg (Moson), Ödenburg (Sopron) und Eisenburg (Vas) zusammengesetzt war und daher über keine geschlossene Territorialtradition verfügte, ein gültiges Landessymbol zu schaffen. Ein aus den Wappen der genannten drei Komitate zusammengesetztes neues Wappen konnte nicht befriedigen, da die Vororte und große Teile der genannten Komitate bei Ungarn verblieben waren und zudem diese Wappen nicht den strengen Gesetzen der klassischen Heraldik entsprachen. So blieb nur der Ausweg, - wollte man auf die Schaffung eines Phantasiewappens verzichten - vom territorialen Prinzip auf das im Mittelalter ebenso wichtige personalistische überzugehen, d.h. nach Wappen solcher Adelsfamilien Ausschau zu hal-

ten, die als Besitzer großer Grundherrschaften (Dominien) übertragene öffentliche Funktionen ausübten und sich als Kolonisatoren des burgenländischen Landstriches große Verdienste erworben haben. Hierbei ergab sich der glückliche Umstand, daß die beiden wichtigsten Adelsfamilien des burgenländischen Raumes im Mittelalter, die Güssinger und Forchtensteiner Grafen, den Süden und Norden des Burgenlandes lange Zeit weitgehend beherrschten, sodaß daher eine Kombination der Wappen beider Familien ein für das ganze Burgenland passendes Symbol darzustellen vermochte. Die Verbindung der Wappen wurde solcherart hergestellt, daß das Wappen der Forchtensteiner Grafen mit dem Wappen der Güssinger als Herzschild belegt wurde; jedoch wurde eine Änderung der ursprünglichen Tinkturen der Familienwappen auf Grund der neuen burgenländischen Landesfarben notwendig.

Zu § 3:

Diese Bestimmung entspricht dem Art. 8 Abs. 3 L-VG und konkretisiert diese dahingehend, daß das Siegel rund zu sein hat.

Siegel sind durch Form, Darstellung oder Beschriftung als Eigentum eines bestimmten Besitzers gekennzeichnete und zur Beglaubigung oder zum Verschuß von Schriftstücken dienende Abdrucke von Stempeln (Petschaft, Pitschier, Typar); in übertragenem Sinn wird der Ausdruck Siegel auch für den Stempel selbst gebraucht. Während zunächst nur die Kaiser (Könige) und Päpste siegelten, verwendeten im Laufe des Hoch- und Spätmittelalters auch die hohe und niedere Geistlichkeit, der Adel, die Städte, Territorien, Gemeinden, Korporationen, Bürger und sogar Bauern das Siegel. Territoriale Gebilde führten hierbei das Wappen als Hauptstück mit der Umschrift des Siegelführers. Das Landessiegel des Burgenlandes war daher sinnvollerweise mit dem Symbol des Landes, dem Landeswappen, zu versehen.

Zu § 4:

Auch hier entspricht der erste Satz dem Art. 8 Abs. 4 L-VG. In der Anlage 4 sind der Text und die Melodie der Landeshymne wiedergegeben. Die Landeshymne des Burgenlandes geht auf einen im Jahre 1936 durch-

geführten Wettbewerb zurück. Aus 105 Bewerbungen wurde von einer Jury die von Dr. Ernst Görlich, damals Professor an der kath. Lehrerinnenbildungsanstalt in Steinberg, verfaßte Hymne ausgewählt. Für die Vertonung wurde ebenfalls ein Wettbewerb ausgeschrieben, wobei von der Jury unter 283 Bewerbern der Vertonung durch den Pötttschinger Kapellmeister Peter Zauner der erste Preis verliehen wurde. Text und Melodie des "Burgenlandliedes" fanden in der Bevölkerung große Zustimmung und die Hymne lebte sich sehr rasch ein. Der Bgld. Landtag erhob sie mit Gesetz vom 29. Juni 1949 offiziell zur "Burgenländischen Landeshymne".

Zum zweiten Abschnitt:

Dieser Abschnitt regelt, von wem und unter welchen Voraussetzungen die Landessymbole verwendet werden dürfen.

Zu § 5:

Die Verwendung der Farben des Burgenlandes, sei es nun in Form von Fahnen oder auf andere Art und Weise, sowie das Hissen, Aufstellen, Anbringen oder Tragen der offiziellen Flagge des Burgenlandes ist grundsätzlich jedem Menschen gestattet und soll, da dies im allgemeinen Interesse des Burgenlandes gelegen ist, auch keinen Beschränkungen unterliegen, soweit dadurch das Ansehen des Burgenlandes gewahrt bleibt. Aus bestimmten Anlässen kann die Bevölkerung von der Landesregierung zur freiwilligen Beflaggung der Gebäude aufgerufen werden (z.B. Nationalfeiertag). Wird durch die Verwendung der Farben und das Hissen, Aufstellen, Anbringen oder Tragen der Fahne oder der Flagge das Ansehen des Burgenlandes herabgesetzt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies zu untersagen. Der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung ist insofern erforderlich, als durch die auch nur kurzfristige mißbräuchliche Verwendung der Farben und der Flagge eine nur schwer wieder korrigierbare Herabsetzung des Ansehens des Landes und seiner verfassungsmäßigen Organe bewirkt wird.

§ 13 Z. 1 stellt sowohl die Verwendung der Farben als auch das Hissen, Aufstellen, Anbringen oder Tragen von Fahnen und Flaggen in einer das Ansehen des Burgenlandes herabsetzenden Art selbst als auch Handlung

gen, die entgegen einer gemäß § 5 Abs. 2 ausgesprochenen Untersagung gesetzt werden, unter Strafsanktion.

Zu § 6:

Das vorliegende Gesetz unterscheidet beim Gebrauch des Landeswappens zwischen der Führung und der bloßen Verwendung des Wappens.

Unter Führung des Landeswappens ist nach der Definition des Abs. 3 ein Gebrauch in einer Art zu verstehen, durch die der Eindruck einer öffentlichen Stellung, Berechtigung, Auszeichnung und ähnliches entsteht.

Nach der demonstrativen und keineswegs abschließenden Aufzählung in Abs. 3 ist jedenfalls unter dem Begriff der Führung des Landeswappens dessen Gebrauch als Kopfaufdruck auf Brief- und Geschäftspapier, bei Verlautbarungen und auf Druckschriften, in äußeren Geschäftsbezeichnungen, auf Schildern, Tafeln und sonstigen Ankündigungen sowie in Siegeln und Stempeln zu verstehen.

Daneben sind aber auch noch andere Umstände denkbar, in denen durch den Gebrauch des Landeswappens der Eindruck einer öffentlichen Stellung, Berechtigung, Auszeichnung usw. entsteht, wie dies beispielsweise bei dessen Gebrauch auf gewerblichen, landwirtschaftlichen und industriellen Produkten der Fall sein könnte.

Das Recht zur Führung des Landeswappens ist nicht allgemein gestattet, sondern soll zunächst kraft Gesetzes dem Landtag, der Landesregierung und den Behörden, Ämtern, Anstalten und Betrieben des Landes zustehen.

Ansonsten darf das Landeswappen, sei es in Farbe oder in Schwarz-Weiß, nur führen, wer hiezu auf Grund eines anderen Landesgesetzes oder auf Grund eines gemäß § 7 verliehenen Rechtes befugt ist.

Nach dem Rechtssatz des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, Slg.Nr. 2066/1950 (BGBl.Nr. 46/1951), steht die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundessache sind, der Bundesgesetzgebung zu. Das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik

Österreich ist eine Dekoration, die für Verdienste um den Gesamtstaat, der den Bund und die Länder umfaßt, verliehen wird. Die Bundeskompetenz zur Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich erstreckt sich daher auch insoweit auf die Regelung der Ausstattung des Ehrenzeichens, als vorgesehen wird, daß das Ehrenzeichen die Wappen der Länder zu enthalten hat. Bei Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes würde dieses Gesetz demnach hinsichtlich der Verwendung des Landeswappens im Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich nicht in den Kompetenzbereich des Bundes eingreifen und insbesondere die vom Bund im Sinne des Rechtssatzes des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, Slg.Nr. 2066/1950, erlassenen Bestimmungen (Bundesgesetz vom 2. April 1952, BGBl.Nr. 89, über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 194/1954 und 242/1968 sowie das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, BGBl.Nr. 54/1953 in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 199/1954, 197/1954 und 188/1957) unberührt lassen.

Zu § 7:

Diese Gesetzesbestimmung legt die Richtlinien für die Verleihung des Rechtes zur Führung des Landeswappens fest. Die Verleihung einer derartigen Berechtigung ist eine Ermessenssache. Voraussetzung für die Verleihung des Rechtes zur Führung des Landeswappens ist das Vorliegen der aufgezeigten wichtigen Gründe oder daß die Person, der das Wappen verliehen wird, in enger Beziehung zu den öffentlichen Interessen des Landes, seiner Eigenart und seiner Bevölkerung steht oder sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Landes und seiner Bevölkerung erworben hat und zusätzlich sich diese Verdienste voraussichtlich noch erwerben wird, ferner, daß sie die Gewähr dafür bietet, daß das Wappen auch in Ehren geführt wird, d.h. kein Mißbrauch damit getrieben wird.

Abs. 2 schreibt vor, daß im Bescheid über die Erteilung der Berechtigung der Umfang des verliehenen Rechtes genau zu umschreiben ist. Die Berechtigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.

Abs. 3 bestimmt, daß die Führung des Landeswappens einerseits in der heraldisch richtigen Form, aber auch in ähnlicher Form erfolgen darf.

Nach Abs. 4 hat die Landesregierung über die erteilten Berechtigungen einen Vormerk zu führen, aus dem im Bedarfsfall (insbesondere bei Anfragen durch Strafbehörden) umgehend der Umfang der jeweiligen Rechte, ihr Erlöschen und ihr Widerruf festgestellt werden kann.

Zu § 8:

Das Recht zur Führung des Landeswappens ist ein höchstpersönliches Recht, das nicht auf andere übertragen werden kann (§ 7 Abs. 1).

Das Erlöschen des Rechtes tritt unmittelbar kraft Gesetzes bei Vorliegen bestimmter Umstände ein. Diese sind bei einer physischen Person der Tod oder wenn Umstände eintreten, nach denen sie vom allgemeinen Wahlrecht ausgeschlossen wäre, bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn sie zu bestehen aufhört, ihren Sitz in das Ausland verlegt oder eine wesentliche Änderung ihres für die Verleihung dieses Rechtes maßgebend gewesenen Zweckes eintritt. Das Recht erlischt weiters, wenn über das Vermögen des Berechtigten der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde.

Abs. 2 sieht vor, daß Berechtigungen zu widerrufen sind, wenn die Voraussetzungen, unter denen das Recht erteilt wurde, weggefallen sind oder mit Grund eine mißbräuchliche Führung des Landeswappens zu befürchten ist oder die tatsächliche Führung der Berechtigung nicht entspricht.

Zu § 9:

Ansonsten ist die Verwendung des Landeswappens oder von Teilen desselben, soweit sie nicht als Führung im Sinne des § 6 Abs. 3 anzusehen ist, allgemein gestattet, wobei jedoch dabei das Ansehen des Burgenlandes zu wahren ist.

Anschließend erfolgt eine Klarstellung, welcher häufig auftretende Gebrauch jedenfalls als allgemein zulässige Verwendung und nicht als eine,

an eine besondere Berechtigung geknüpfte Führung des Landeswappens anzusehen ist.

Zu § 10:

Mit dieser Bestimmung soll, unabhängig von einer etwaigen Bestrafung, die sofortige Abstellung der unbefugten Führung und mißbräuchlichen Verwendung des Landeswappens, von Teilen desselben oder einer Nachbildung des Landeswappens erreicht werden.

Der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung ist insofern erforderlich, als durch die auch nur kurzfristige mißbräuchliche Führung oder Verwendung des Landeswappens das Ansehen des Landes und seiner verfassungsmäßigen Organe wesentlich beeinträchtigt und in der Öffentlichkeit herabgesetzt werden kann.

Abs. 3 ermöglicht es, bewegliche Gegenstände, die mit der unbefugten Führung oder mißbräuchlichen Verwendung des Landeswappens im Zusammenhang stehen, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, einzuziehen.

Zu § 11:

§ 11 gestattet die Verwendung des Landessiegels nur dem Landtag, der Landesregierung und den ihnen unterstellten Ämtern. Ansonsten ist die Verwendung des Landessiegels nicht gestattet. Ein Zuwiderhandeln gegen dieses generelle Verbot der Verwendung des Landessiegels ist gemäß § 13 Z. 5 strafbar.

Zu § 12:

Nach dieser Gesetzesbestimmung soll das Singen oder Spielen der Landeshymne in würdiger Form allgemein gestattet sein und gefördert werden. Die Kenntnisse des Textes der Melodie sollen in der Bevölkerung verbreitet werden.

Zu § 13:

Dieser Paragraph enthält die Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen

gegen die Bestimmungen des § 5, jede Nichteinhaltung von gemäß § 7 Abs. 2 bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen, jeder Mißbrauch einer Berechtigung zur Führung des Landeswappens, jeder unbefugte Gebrauch des Landessiegels, jede entstellende Veränderung des Wortlautes oder der Singweise der Landeshymne sowie das Singen oder Spielen der Landeshymne unter unwürdigen Begleitumständen wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis S 30.000,--, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 6 Wochen, bestraft. Mit Art. VIII der B-VG Novelle 1974, BGBl.Nr. 444/1974, wurde hinsichtlich der "Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern geschaffenen Wappen, Siegel und Ehrenzeichen" eine Gesetzgebungskompetenz des Landes geschaffen.

Dieser Kompetenztatbestand stimmt inhaltlich mit der im Rechtssatz des Kompetenzfeststellungserkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 1478/1932, umschriebenen Zuständigkeit des Bundes in Angelegenheiten des Schutzes gegen die unbefugte Führung öffentlicher Wappen im Rahmen der "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" (Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG) überein. Diesbezüglich wird auch auf die Erläuterungen zur RV einer B-VG Novelle 1972, 182 Blg. NR XIII GP., S 26, verwiesen.

Nicht erfaßt durch die Änderung der bundesstaatlichen Zuständigkeitsverteilung wurden jene Wappenvorschriften, die nicht aus diesem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG ableitbar sind. Weiterhin Bundessache sind daher jene Vorschriften zum Schutz gegen den unbefugten Gebrauch der von den Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen im geschäftlichen Verkehr im allgemeinen, spezifisch jene zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen oder zur Bezeichnung des Standortes eines Gewerbes oder einer gewerblichen Betriebsstätte, die auf der Zuständigkeit des Bundes auf Grund der Kompetenztatbestände "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes", "des Schutzes von Marken und anderen Warenbezeichnungen" sowie "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG beruhen (vgl. dazu Holzinger, Kompetenzfragen des Wappenschutzes, ÖJZ 1977, S 175).

Aus diesem Grund war die Strafnorm hinsichtlich des § 7 Abs. 5 einzuschränken.

Zu § 14:

Abs. 1 setzt das bisher in Geltung stehende Gesetz vom 2. 3. 1971 über die bgl. Landessymbole, LGBl.Nr. 16/1971, außer Kraft.

Im Abs. 2 wird klargestellt, daß Berechtigungen, die auf Grund des bisher in Geltung gestandenen Gesetzes erteilt wurden, weiterhin aufrecht bleiben.